

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

5. November 1987
 Für den Bundesminister
 für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
 Liebeswar

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pilasnic

Bundesministerium für Gesundheit	
GESETZENTWURF	
ZL	77
Ge 987	
Datum: 25. NOV. 1987	
30. Nov. 1987 <i>Hof</i>	
Verteilt	

St Müller

Bundeskanzleramt
 GZ 61.050/6-VI/13a/87

Dem
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, ZL. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
 25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

5. November 1987
 Für den Bundesminister
 für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
 Liebeswar

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pilasnic



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 EMG
DVR: 0000019

GZ 61.050/6-VI/13a/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien
zu GZ 22 0102/18-II/2/87

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hausreither	4114	

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienberatungsförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z 2:

Es sollte im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden, daß eine
Beratung in medizinischen Fragen nur durch einen zur selbständigen
Berufsausübung berechtigten Arzt zu erfolgen hat. Ein entspre-
chender Hinweis sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen
werden.

Darüber hinaus sollte der zweite Satz des Art. I Z 2 derart eindeutig
formuliert werden, daß ausgeschlossen werden kann, daß unter
"entsprechenden Beratungsaufgaben" auch Beratung in medizinischen
Fragestellungen verstanden werden könnte.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

GZ 61.050/6-VI/13a/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien
zu GZ 22 0102/18-II/2/87

Sachbearbeiter	Klappe/Dw
Hausreither	4114

Ihre GZ/vom

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienberatungsförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z 2:

Es sollte im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden, daß eine
Beratung in medizinischen Fragen nur durch einen zur selbständigen
Berufsausübung berechtigten Arzt zu erfolgen hat. Ein entsprechender
Hinweis sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte der zweite Satz des Art. I Z 2 derart eindeutig formuliert werden, daß ausgeschlossen werden kann, daß unter "entsprechenden Beratungsaufgaben" auch Beratung in medizinischen Fragestellungen verstanden werden könnte.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

5. November 1987

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
Liebeswar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

